

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Verschiebung des Inkrafttretens der durch das Kreisschreiben vom 22. August 1907 aufgestellten Vorschrift betreffend Transportgefässe für Benzin.

(Vom 26. Dezember 1907.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen auftragsgemäss anzuzeigen, dass der Bundesrat sich auf mehrere Petitionen aus Kreisen der Benzinindustrie und des Benzinhandels bewogen gesehen hat, auf den Gegenstand unseres Kreisschreibens vom 22. August laufenden Jahres, betreffend die Ausdehnung des Art. 50 der Vollziehungsverordnung vom 24. November 1899 (zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht von 1873) auf die Transportgefässe für Benzin (Bundesbl. 1907, V, 111) zurückzukommen, und in seiner Sitzung vom 24. dies beschlossen hat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Erweiterung des Art. 50 um ein Jahr, d. h. auf den 1. Januar 1909 zu verschieben.

Gleichzeitig wurde das Departement des Innern ermächtigt, sich mit den Vertretern der Benzinindustrie und des Benzin-

handels für die Aufstellung eines Modells zu Blechkannen für den Benzinverkehr, das sowohl den eichtechnischen Forderungen als den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht, ins Einvernehmen zu setzen und alsdann dem Bundesrate sachbezügliche Anträge zu stellen.

Genchmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochschätzung!

Bern, den 26. Dezember 1907.

Eidg. Departement des Innern:

Ruchet.

Statistik des Warenverkehrs.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 16. Dezember 1907 ist Art. 2 der Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 17. November 1905, wie folgt abgeändert worden:

Art. 2. Die Deklarationen haben folgende Angaben zu enthalten:

Lit. a bis g und i. Unverändert.

Lit. h. Bei der Einfuhr: Name und Wohnort des Empfängers (siehe auch Art. 9); Unterschrift des Deklaranten

Bei der Ausfuhr: Unterschrift des ursprünglichen Absenders (s. a. Art. 11).

Die Zollämter sind angewiesen, vom 1. Januar 1908 an nur noch solche Einfuhrdeklarationen entgegenzunehmen, auf welchen der Name und der Wohnort des Empfängers angegeben ist.

Bern, den 17. Dezember 1907.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Wählbarkeitserklärung an höhere kantonale Forststellen.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1903 (A. S. n. F. XIX, S. 677), nach abgelegten Prüfungen

Herrn Hermann Knuchel, von Tscheppach (Solothurn),
als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forst-
beamtung erklärt.

Bern, den 24. Dezember 1907.

(1.)

Eidg. Departement des Innern.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt Fr. 5 per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluss- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Nummern der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1908 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten **sofort, spätestens aber binnen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.01.1908
Date	
Data	
Seite	75-79
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 744

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.